

Informationen und historischer Kontext zum D-Heim Leipzig, Neudorfasse

(Dr. Christian Sachse, wiss. Mitarbeiter der UOKG, Berlin)

Berlin, den 12. Januar 2022

Im Folgenden handelt es sich um ein Arbeitspapier, in dem die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse aus

- Sachse, Christian: Ziel Umerziehung. Spezialheime der DDR-Jugendhilfe 1945–1989 in Sachsen. In Reihe: Auf Biegen und Brechen, Sonderband. Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2013.
- Rechercheergebnisse des Autors im Bundesarchiv

Für diesen speziellen Zweck zusammengefasst wurden.

Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. (UOKG).

Weitere wichtige Veröffentlichungen: Expertisen zur Heimerziehung in der DDR für die Bundesregierung (2012) und für den Berliner Senat (2011).

Letzte Publikation: Christian Sachse: Die planmäßige Produktion von Gehorsam im Sozialismus. Techniken der Disziplinerziehung. In: Jörg Baberowski (Hg.), Robert Kindler (Hg.), Stefan Donth (Hg.). Disziplinieren und Strafen. Dimensionen politischer Repression in der DDR. Campus Verlag Frankfurt a.M 2021.

Inhalt

Die Durchgangsheime im Heimsystem der DDR	2
Aufnahme- und Beobachtungsheime.....	2
Durchgangsheime.....	2
Dokumente und Informationen zum D-Heim Neudorfasse 1	3
1. Angelegenheit F. vom November 1960.....	3
2. Der Überfall im Oktober 1962	4
3. Tagung der Leiter der D-Heime 1963	4
4. Überprüfung des Durchgangsheimes Leipzig-Süd 1964.....	5
5. Statistik Durchgangsheime 1964.....	5
6. ABI-Kontrolle 1974	5
D-Heime in Sachsen (ausführlich)	6
Endnoten	12

Die Durchgangsheime im Heimsystem der DDR

Die Durchgangsheime, genannt auch D-Heime, wurden in der unmittelbaren Nachkriegszeit eingerichtet, um eltern- und heimatlose Kinder kurzfristig aufzunehmen, um sie dann nach möglichst kurzer Zeit in ein reguläres Heim zu überweisen. Sie hatten also zunächst eine aus der Not geborene, praktische Aufgabe zu erfüllen. Sie sind zu unterscheiden von den zeitweise existierenden Aufnahme- und Beobachtungsheimen.

Aufnahme- und Beobachtungsheime

Parallel dazu wurden nach sowjetischem Vorbild sogenannte Aufnahme- und Beobachtungsheime gegründet. Diese Heime sollten für jedes einzuweisende Kind eine individuelle Diagnose und einen darauf abgestimmten Umerziehungsplan erstellen, der dann in dem für das Kind speziell ausgesuchten Heim realisiert werden sollte. Dieses Konzept, so interessant es klingt, ist gescheitert, weil das 1951 installierte Heimsystem keine Differenzierung hinsichtlich von Erziehungskonzepten kannte. Es gab nur zwei Heimtypen: a) für „normal erziehbare“ und b) für „schwer erziehbare“ Kinder bzw. Jugendliche. In beiden Heimen galten grundsätzlich die gleichen Normen und Erziehungsziele wie für die gesamte Volksbildung. Die Aufnahme- und Beobachtungsheime unterstanden der Volksbildung, die nicht über das nötige Fachpersonal (speziell ausgebildete Psychologen, Pädagogen) verfügte, um die gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Derartige Aufnahme- und Beobachtungsheime Sachsens befanden sich u.a. zeitweise in Crimmitschau, Festung Königstein, Görlitz, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Eilenburg und Bräunsdorf.

Die Lebensbedingungen in den Aufnahme- und Beobachtungsheimen lassen sich als katastrophal bis miserabel kennzeichnen. Unterricht wurde in der Regel nicht erteilt. Kinder und Jugendliche wurden unsystematisch mit Arbeiten beschäftigt (z.B. als Erntehelfer). Die Heime wurden später reduziert und dann – bis auf das Zentrale Aufnahme- und Beobachtungsheim in Eilenburg abgeschafft.

Erhalten blieben die Durchgangsheime, die zumindest dem Anspruch nach teilweise die Funktion der Aufnahme- und Beobachtungsheime übernahmen.

Durchgangsheime

Im Folgenden finden Sie die Kurzfassung einer Charakteristik der D-Heime. An den Schluss habe ich eine ausführliche Darstellung gesetzt, die allerdings etwas mehr Zeit zum Lesen erfordert (7 Seiten)

Durchgangsheime entstanden – wie oben bereits angedeutet – zunächst aus spontaner Hilfsbereitschaft gegenüber heimat- und elternlosen Kindern kurz nach dem Krieg. Insofern gab es ursprünglich eine vielfältige Trägerschaft (Kommunen, kirchliche Einrichtungen, private Initiativen). Aus dieser Zeit gibt es ausgesprochen positive Beschreibungen der Lebensqualität in diesen Heimen. In Sachsen wurden diese Heime ab 1949 sukzessive in das entstehende Heimsystem der DDR integriert, kirchliche und private Heime wurden aufgelöst.

Mit dieser Eingliederung in das entstehende Heimsystem erweiterte sich die Funktion der Durchgangsheime in Richtung „öffentliche Ordnung und innere Sicherheit“. Sie wurden damit an die sogenannten „Kinderzimmer der Miliz“ in der Sowjetunion angeglichen. Nach sowjetischem Vorbild hießen diese Einrichtungen zunächst auch „Kinderzimmer“. Einige (z.B. in der Provinz Brandenburg) befanden sich auch in Polizeigebäuden resp. -gefängnissen. Nach der deutschen Rechtstradition war es allerdings nicht gestattet, Kinder in polizeilichen Dienststellen unterzubringen. Abweichend zur sowjetischen Praxis wurden daher die Durchgangsheime schließlich der Volksbildung unterstellt. Eine Unterstellung unter die Jugendämter, die fachlich am sinnvollsten gewesen wäre, unterblieb zunächst. Eine der frühen Funktionsbeschreibungen (1951) zeigt eine neue, quasi-polizeiliche

Funktion: „In den Durchgangsstationen finden aufgegriffene Kinder und Jugendliche kurzfristige Aufnahme (im Regelfall 14 Tage) zur Verhütung der Gefährdung der eigenen Person sowie der Öffentlichkeit.“

Tatsächlich wurden einerseits durch die Polizei in diese Heime jugendliche Gewalttäter eingeliefert, andererseits auch Gewaltopfer durch die Jugendämter (später Jugendhilfe). Diese vielfach intern kritisierte, aber bis Mitte der 1960er Jahre vielleicht zurückgedrängte, aber nicht abgestellte Praxis führte in den Durchgangsheimen zu Gewaltexzessen unter den Gruppenmitgliedern und extremer körperlicher Gewalt zwischen Personal und gewalttätigen Insassen. Das Personal war mit dieser aus einem zentralen Konzept stammenden Situation regelmäßig überfordert und reagierte in der üblichen Bandbreite mit Gewalt, Zynismus, Resignation, Alkoholismus – in sehr seltenen Fällen auch mit dem Versuch kreativen Umgangs. Hinderlich wirkte sich sicher aus, dass es weder Ausbildung noch Weiterbildung für das Personal für diese speziellen Situationen gab.

Interne Berichte zeigen katastrophale Zustände in allen Dimensionen der Lebensqualität. Die ursprüngliche Doppelfunktion der Durchgangsheimen als Ersatz für polizeiliche Arrestierung bzw. Untersuchungshaft Jugendlicher sowie Unterbringung von Sozialfällen durch die Jugendhilfe blieb bis fast zum Ende der DDR (ca. 1986) bestehen. In den 1960er Jahren wurde ein Sicherheits- und Schließsystem eingeführt, das an Gefängnisse zu Beginn des 20. Jahrhunderts erinnert (stabile Zellentüren, Schleusensystem mit abschließbaren Zwischenvergitterungen, vergitterte Fenster, überhöhte, teils mit Scherben belegte Mauern, von Stacheldraht eingezäunte „Freizeitbereiche“, System von Arrest- und Isolierzellen (für die es spezielle Ordnungen gab) sowie teilweise Alarmanlagen mit direkten Leitungen zur nächsten Polizeistation. Man kann diese Einrichtungen durchaus als hilflose Reaktion auf die in der Konzeption für die Durchgangsheimen selbst erzeugten Probleme verstehen.

Unterricht wurde nur im Rahmen absoluter Minimalanforderungen erteilt („Lerngewohnheiten erhalten“), ohne dass dazu eine besondere Methodik vorhanden gewesen war. Jugendliche, teils auch Kinder, wurden systematisch (per zentraler Anweisung) in der Produktion eingesetzt. Körperliche Misshandlungen gehörten, obwohl verboten, zu den alltäglichen Erfahrungen. Arrestierungen bis zur mehrtägigen Dunkelhaft waren Alltag. Für Arrestierungen gab es eine Ordnung, Dunkelhaft war verboten. Ansonsten gab es das bekannte offizielle und inoffizielle Strafregister (Strafexerzieren, Essensentzug, stundenlanges Stehen (vgl. dazu die Folterkonvention), Körperstrafen, Überlassen des Delinquenten an die Selbstjustiz der Gruppe (Kollektiv) etc.

Es wird immer wieder über gewalttätige „Aufnahmeriten“ seitens des Personals berichtet:

- Nackt Abspritzen mit kaltem Wasser, auch bei Mädchen im Beisein männlichen Personals
- Abtasten der Brüste und Einsicht in Körperöffnungen bei Mädchen durch männliches Personal unter dem Vorwand der Kontrolle
- Herstellung eines Kurzhaarschnitts bei Jungen und Mädchen durch das Personal
- Entwürdigende Kleidung
- „Eingangsisolation“ über Tage, in einigen Fällen mit Vergewaltigung
- Entwürdigendes stundenlanges Stehen mit dem Gesicht zur Wand als Aufnahme-prozedur, begleitet von Anschreien und schmerzhaften Puffen

Dokumente und Informationen zum D-Heim Neudorfstraße 1

1. Angelegenheit F. vom November 1960

Die Verquickung des allgemeinen Gewaltlevels mit persönlicher Gewalt zwischen Personal und Insassen belegt die Berichte über ein Gerichtsverfahren gegen einen jugendlichen Insassen. Eine

typische Konstellation bestand darin, dass ein Erzieher den Insassen allein in einen Schlafrum bestellte, wo er ihn „mit einem Knüppel in der Hand“ zu einer „Aussprache“ erwartete. Der Insasse ging zu einem präventiven Angriff über und überwältigte den Erzieher, der daraufhin Anzeige erstattete. Die Polizei riet dem Erzieher, keine Anzeige zu erstatten, da er selbst die Reaktion des Jugendlichen provoziert hätte. Übergeordnete Genossen bestanden jedoch darauf, dass es sich um einen „Angriff auf die Staatsgewalt“ nach § 113 StGB-DDR (alt) gehandelt habe (im heutigen StGB „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“), was selbst im Sinne der kommunistischen Rechtsphilosophie eine maßlose Übertreibung darstellte. Die Volkspolizei beharrte auf ihrer Ansicht, dass kein Haftgrund vorläge und lieferte den „Täter“ allerdings völlig unsensibel für den Konflikt wieder in dasselbe Durchgangsheim in der Neudorfstraße ein, der daraufhin wiederum unter Gewaltanwendung flüchtete. Diese Flucht ging in die Berichterstattung unter dem Titel „2. Überfall“ ein. Ein Rechtsgutachten des Volksbildungsministeriums lehnte eine Interpretation als „Angriff auf die Staatsgewalt“ mit der eigentümlichen Begründung ab, eine Verurteilung nach § 224 StGB-DDR (alt) „schwere Körperverletzung“ böte mit seinem höheren Strafmaß günstigere Voraussetzungen für eine angemessene Verurteilung. Dass sich hier juristische Laien noch vor jedem Gerichtsverfahren über die erwünschte Höhe der Strafe austauschten, spricht für die Mentalität in der DDR um 1960. Das Gericht folgte diesen Auffassungen allerdings nicht. Widerstand gegen die Staatsgewalt wurde nicht in Erwägung gezogen, dagegen wurden „Erziehungsfehler“ des Heimes in Anschlag gebracht. Trotzdem lautete die Verurteilung auf 14 Monate Freiheitsentzug ohne Bewährung.

2. Der Überfall im Oktober 1962

Eine merkwürdige Verdopplung des obigen Falles fand im September 1962 statt. Drei geflüchtete Jugendliche meldeten sich bei Nachtwächter des Durchgangsheimes „vom Entweichen zurück“. Dabei überfielen sie angeblich den Nachwächter und „würgten ihn so, daß dieser das Bewußtsein verlor.“ Eine merkwürdige Reaktion auf eine Rückmeldung. Angeblich kam im letzten Moment ein Polizist hinzu, der allerdings ebenfalls angegriffen wurde. Nach einem diffusen Gerangel wurden die Jugendlichen festgesetzt. Ergänzend wird mitgeteilt, dass ein „mit Hilfe einer Eisenstange“ geplanter Überfall auf den Nachtwächter bereits seit einigen Tagen bekannt gewesen sei. Auch habe der Nachtwächter durch diesen Überfall keinen Schaden erlitten.

Wiederum lehnte die Polizei es ab, die Jugendlichen zu verhaften. Dieses Mal war auch der zuständige Staatsanwalt nicht bereit, Untersuchungshaft anzuordnen. Darüber hinaus lehnte es die Zentralstelle der Jugendhilfe ab, für die geflüchteten Jugendlichen einen Jugendwerkhofaufenthalt anzuordnen.

Zum Schluss, so zwei handschriftliche Aktennotizen, setzte sich die sozialistische Gesetzmäßigkeit doch durch. Zwei Jugendliche seien inzwischen verurteilt worden.

Trotz des diffusen Geschehens und des restriktiven Ausgangs bleibt festzuhalten, dass die „sozialistische Gesetzmäßigkeit“ sich erst langsam gegen das Gerechtigkeitsempfinden auch bei Polizei und Staatsanwaltschaft durchsetzen konnte.

3. Tagung der Leiter der D-Heime 1963

Die Staatsanwaltschaft Leipzig wird gerügt, dass sie immer noch zu wenig Verständnis für die Situation in den D-Heimen entwickelt hätte, d.h. hart zuschlagen würde. Die Zusammenarbeit mit der Volkspolizei verlaufe inzwischen „zufriedenstellend“. Für das Durchgangsheim Halle wird kritisiert, dass bei der Staatsanwaltschaft „wenig Neigung besteht, für einen Jugendlichen einen Haftbefehl bei dringender Notwendigkeit zu erlassen.“ In Dresden „wird ebenfalls das zurückhaltende Auftreten von VP [Volkspolizei/CS] und StA [Staatsanwalt/CS] kritisiert.“

4. Überprüfung des Durchgangsheimes Leipzig-Süd 1964

Im Februar 1964 wurde das Durchgangsheim Leipzig-Süd visitiert. Es wurden folgende Punkte notiert, hier nur die wichtigsten:

- Die Ordnung in den Räumen „ließ sehr zu wünschen übrig“.
- Die Bettwäsche war sehr schmutzig.
- Im Waschraum und im Abstellraum herrschte „großes Durcheinander“
- Die Kinder, obwohl sauber gewaschen und angezogen, machten einen „dürftigen Eindruck, weil die Wäsche und Bekleidung sehr verwaschen ist.“
- Die Einrichtung verfügt über keinen Jahresarbeitsplan.
- Seit Januar sind im Plan „Ansätze für eine Gruppenarbeit zu spüren“.
- Es wird kein Unterricht erteilt, der einzige angestellte Pädagoge erledigt allgemeine Dienste.
- Es gibt keinerlei materielle Voraussetzungen für die Erteilung von Unterricht (Schulbänke, Tafeln).
- Die angestrebte Verwendung der Kinder und Jugendlichen in der Produktion findet nicht statt.
- Es wird vermutet, dass der Heimleiter die Prügelstrafe anwendet (In der DDR seit Ende der 1940er Jahre verboten und strafbewehrt.) Offenbar wird der „Vermutung“ jedoch nicht nachgegangen.
- Das private Eigentum der Kinder ist auf dem Dachboden untergebracht. Es besteht kein Überblick, wem was gehört.
- Taschengeld wird nicht gezahlt.
- Post wurde nicht nachgeschickt, sondern auf dem Dachboden deponiert. Briefe werden nicht nachgesandt, sondern vernichtet.
- Das Personal wird durchgängig als nicht genügend qualifiziert charakterisiert. Ein Erzieher wurde anscheinend in das D-Heim strafversetzt. Er sei in einem Heim „gescheitert“.
- Die Ausstattung des D-Heimes mit Mobiliar genüge nicht den Anforderungen.

Alle diese Punkte reichten nicht aus, das Heim zu schließen. Das wird nicht einmal erwogen.

In einem Anhang wird kritisiert, dass ein 4 ½ jähriges Kind in das D-Heim aufgenommen wurde, weil die Mutter zur Kur ging und der Vater bei der Nationalen Volksarmee diente.

5. Statistik Durchgangsheime 1964

Eine Statistik vermeldet für das D-Heim Leipzig (Neudorfstraße) eine Kapazität von 35 Plätzen bei einem jährlichen Durchgang von 1.469 Kindern. Das entspricht im Durchschnitt 4 Neuzugängen pro Tag. Ab einer durchschnittlichen Verweildauer von 9 Tagen wäre damit das Heim überlastet. Eine Durchgangsstation zur Entlastung gab es im Bezirk Leipzig nicht.

6. ABI-Kontrolle 1974

Bei einer Kontrolle der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion 1974 wurde das Heim als „abbruchreif“ eingestuft. Ein Ersatzbau war für 1978 vorgesehen, der aber bereits 1977 in Heiterblick realisiert wurde.

Bis dahin. Über Heiterblick und die anderen Heime später.

Ich zitiere im Folgenden aus meinem Buch „Ziel Umerziehung“ (*kursiv*), das speziell auf Sachsen ausgerichtet ist:

D-Heime in Sachsen (ausführlich)

Trotz ihrer bedeutenden Funktion für die Fürsorge und innere Sicherheit zugleich waren die Durchgangsheime in den ersten 20 Jahren ihrer Existenz in der Regel äußerst schlecht ausgestattet. Man kann sie mit Fug und Recht als „Stiefkinder“ des Heimsystems bezeichnen. Eine Kontrolle von Durchgangsheimen im Februar 1952 beispielsweise brachte teilweise katastrophale Verhältnisse ans Licht.ⁱ Über Sachsen wurde in dem Zusammenhang nicht berichtet. Aus diesem Grunde soll ein Beispiel aus einem anderen Land referiert werden. Das Durchgangsheim in Halle/Saale war mit einer Kapazität von 52 Plätzen für den gesamten Süden von Sachsen-Anhalt zuständig. Täglich waren bis zu 65 Einweisungen zu bewältigen. Das Heim war derart überfüllt, dass sich mehrfach zwei Mädchen ein Bett teilen mussten. Eingewiesen wurden Minderjährige im Alter zwischen vier und 18 Jahren. Viele junge Menschen waren von ihrem Lebensort ausgerissen, für andere lag entweder ein Antrag oder ein Beschluss zur Heimeinweisung in Normal- oder auch Spezialheimen vor. Einige mussten wegen familiärer Zwischenfälle untergebracht werden. Eine weitere Gruppe bildeten jugendliche Untersuchungshäftlinge. Gegen eine Reihe von Insassen waren polizeiliche Ermittlungen im Gange. Für einige der Insassen betrug die Aufenthaltsdauer im Durchgangsheim bis zu sechs Monaten. Ein Schulbesuch oder anderer ersatzweiser Unterricht fand nicht statt. Der tägliche Verpflegungssatz lag bei 1,40 Mark. In Normal- und Spezialheimen betrug er 1,50 Mark.ⁱⁱ Ähnliche Berichte lagen aus Halberstadt, Magdeburg, Brandenburg/Havel und Potsdam vor. Ein vorbildlich geführtes privates Heim in Wernigerode, welches Kinder von illegalen Grenzgängern aufnahm, musste – zum Bedauern der Berichterstatte – aufgelöst werden, weil private Heime sukzessive geschlossen wurden.

In Sachsen gab es seit November 1949 eine „Grenzgängerdurchgangsstation“ in Plauen mit 25 Plätzen, ein „Grenzgänger-Sammelheim für die Länder der DDR“ in Leipzig (25 Plätze) und 20 „kleinere Durchgangsheime“ in den Kreisen.ⁱⁱⁱ Die Funktion dieser Heime wird in dem Dokument nicht näher beschrieben.

Ob das Durchgangsheim für Grenzgänger mit dem Leipziger allgemeinen Durchgangsheim identisch ist, das 1951 in einem Arbeitsplan erwähnt wird, ist nicht geklärt. Weitere Durchgangsheime erwähnt der Arbeitsplan in Dresden und Görlitz. Inzwischen war die Zahl der Durchgangsheime vermutlich entsprechend den Inspektionsbezirken auf vier reduziert worden. Als problematisch wurde bereits damals die Unterbringung von Untersuchungshäftlingen in den Durchgangsheimen empfunden.^{iv}

Aus Sachsen wurde in den 1950er Jahren bisher nur ein Inspektionsbericht gefunden, so dass eine summarische Bewertung hier nicht erfolgen kann. Das Durchgangsheim in Karl-Marx-Stadt, Bernsdorfer Straße, war für 17 Jugendliche ausgelegt. Vom 1. Januar bis 30. September 1956 durchliefen ca. 300 Jugendliche die Einrichtung, von denen 50 wieder entflohen. Um die Zahl der Fluchten zu verringern, wurden die Jugendlichen nachts in ihren Schlafräumen eingeschlossen. Bei ihrer Wiedereinlieferung nach Fluchten oder bei sonstigem renitentem Verhalten wurden sie mit einem bis drei Tagen, in Ausnahmefällen auch acht Tagen „Einzelabsonderung“ bestraft. Nach einem Ereignis, das aus dem Bericht nicht erschlossen werden kann, wurden nur noch Verwarnungen erteilt bzw. der Ausgang oder das Taschengeld gesperrt. Von den Jugendlichen blieben 15 länger als vier Wochen im Durchgangsheim. Die Inspektoren trafen vier Jugendliche an, die dort bis zu ihrem Gerichtsverfahren fluchtsicher untergebracht waren. Zwei von ihnen waren wegen „unzüchtiger Handlungen an Kindern“ angeklagt. Neben der Aufnahme von Untersuchungshäftlingen nutzte auch die Polizei das Heim zur Unterbringung von Jugendlichen, gegen die der Verdacht erhoben wurde, Straftaten begangen zu haben (Diebstähle). Die Jugendlichen hatten in der Landwirtschaft oder innerhalb der Einrichtung zu arbeiten und wurden dafür mit 50 Pfennigen pro Stunde entlohnt. Nach

Arbeitsschluss wurden die Jugendlichen mit Buchbesprechungen und Sport beschäftigt, konnten aber auch Billard spielen oder fernsehen. Bei guter Führung wurde sonntags Einzelausgang bis 18 Uhr gewährt. Die Einkünfte der Jugendlichen wurden in unbekannter Höhe „zur Bezahlung der Unterkunft und Verpflegung verwandt.“ Von ihrem Geld erhielten die Jugendlichen je nach Wohlverhalten wöchentlich 50 Pfennige bis 2,50 Mark Taschengeld ausgehändigt. Setzt man entsprechend der späteren Regelung von 1959 einen täglichen Satz von 3,50 Mark als Heimkosten an, wird deutlich, warum ein Teil der Jugendlichen nach längerem Aufenthalt mit einer Schuldenlast von bis zu 150 Mark in einen Jugendwerkhof überwiesen wurden.^v

Im Jahr 1956 wurde versucht, die schlimmsten Missstände abzustellen. Dies geschah im Rahmen des „Taufwetters“ von 1956, als eine öffentliche Debatte über Probleme und Missstände in der DDR für kurze Zeit erlaubt, ja sogar erwünscht war, ausnahmsweise über einen öffentlichen Aufruf.^{vi} Diesem Aufruf „Schluß mit der Schluderei!“ schloss sich das Ministerium für Volksbildung in kürzester Frist an und forderte, dass „in den Durchgangsheimen die demokratische Gesetzlichkeit eingehalten wird.“^{vii} Staatsanwaltschaften und die Polizei wurden aufgefordert, die Durchgangsheime nicht als fluchtsichere Räume zu missbrauchen. Das Jugendgerichtsgesetz ließ freilich eine solche Unterbringung unter bestimmten Bedingungen zu, so dass sich ein Streit zwischen Justiz und Volksbildung über die Auslegung des entsprechenden Paragraphen entwickelte, der erst Anfang der 1960er Jahre beigelegt werden konnte.^{viii}

Im Februar 1961 wurde während einer Besprechung der Leiter von Durchgangsheimen eine pädagogisch kaum beherrschbare Mischung von Eingewiesenen festgestellt.^{ix}

- Aufgegriffene Kinder und Jugendliche vom 3. bis zum 18. Lebensjahr
- Kurzfristige Herauslösung aus dem Elternhaus auf Grund der Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltung ohne formalen Heimantrag
- Jugendliche, deren Eltern aus der DDR geflohen waren
- Rückkehrer und Zuwanderer aus der Bundesrepublik
- „Wartefälle“ auf Gerichtsverhandlungen und –beschlüsse
- Überbrückung zwischen Jugendhaft und Jugendwerkhof

Bei der Aufnahme verfügten die Heimleiter offensichtlich über einen gewissen Handlungsspielraum. Das Heim in Karl-Marx-Stadt schob problematische Jugendliche vermutlich in Jugendwerkhöfe ab, was zu einer Beschleunigung der Gerichtsverfahren führte. Über das Heim in Dresden heißt es, dort würden sogenannte „Wartefälle“ nicht aufgenommen. Ebenso lehnte das Heim Dresden die Funktion als Zwischenstation zur Weiterleitung in andere Heime ab.

Im März 1961 begann mit dem Entwurf einer Hausordnung die sukzessive Ausgestaltung der Durchgangsheime mit ihrem bekannten Sicherheitsregime.^x Zum Anlass waren vermutlich einige Zwischenfälle genommen worden, die sich in Durchgangsheimen zugetragen hatten. Bei einem der Berichte aus dem Durchgangsheim Leipzig entsteht der Eindruck, dass die Gefahr, die von Jugendlichen ausging, überhöht geschildert wurde.^{xi} Jedenfalls sah die Polizei keinen Grund zum Eingreifen. Sie beschuldigte sogar einen Erzieher, das aggressive Verhalten eines Insassen provoziert zu haben. Nachdem ein Ausbruch von Jugendlichen in Leipzig gewalttätig verlaufen war, versuchte die Zentralstelle für Heimeinweisungen eine Verurteilung der Ausbrecher nach Paragraph 113 StGB – Widerstand gegen die Staatsgewalt – zu erreichen, was jedoch vom Ministerium für Volksbildung, Sektor Jugendhilfe, abgelehnt wurde. In Sachsen gab es zu dieser Zeit Durchgangsheime mindestens in Leipzig, Karl-Marx-Stadt und Dresden.^{xii}

Im Mai 1961 entstanden in Erwartung einer Anordnung über die Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe in Form einer vertraulichen Dienstsache Sicherheitsbestimmungen für die Durchgangsheime, die ihnen einen gefängnisartigen Charakter gaben.^{xiii} Dazu gehörten Isolierzimmer, die Gefängniszellen glichen (vergitterte Fenster, Spione an den Türen, keine Lichtschalter im Inneren). Jedes Heim hatte mindestens vier derartige Räume einzurichten, was gegen den später behaupteten Ausnahmecharakter ihrer Benutzung spricht. Im Heim herrschte ein Schließregime, das ebenfalls an Gefängnisse erinnerte. Den Insassen wurden bei Einlieferung alle persönlichen Gegenstände abgenommen (im Entwurf als „Effekten“ bezeichnet). Regelmäßige Kontrollgänge, die stets zu zweit durchzuführen waren, ergänzten die Sicherheitsvorkehrungen. Diese Sicherheitsvorkehrungen wurden bis zur Auflösung der Durchgangsheime im Jahr 1987, bzw. der Aufnahmestationen im Jahr 1989, beibehalten.

Es ist zu vermuten, dass die so organisierte Form der Erstbegegnung mit den Einrichtungen der Jugendhilfe nicht auf ungeteilte Zustimmung der Heimleiter stieß. Anfang August 1961 (nicht im Zusammenhang mit dem Mauerbau) versandte das Ministerium für Volksbildung einen Brief, in dem es die Sicherheitsvorkehrungen verteidigte.^{xiv} Wenige Tage später wurde die Anordnung über die Durchgangsheime erlassen.^{xv}

In der folgenden Zeit kam es trotz dieser Sicherheitsvorkehrungen zu mehreren gewalttätigen Zwischenfällen, u.a. wiederum im Durchgangsheim Leipzig, die aber nicht zu einer Veränderung in der Konzeption einer unterschiedslosen Sammeleinrichtung für alle möglichen Fälle führten.^{xvi} Einige dokumentierte Zwischenfälle werden im Ortsindex geschildert. Immerhin wurde versucht, den Heimaufenthalt durch eine bessere Organisation der Bildung und Erziehung attraktiver zu gestalten.^{xvii} Die damit verbundene Arbeitsrichtlinie wurde wenig später bezeichnet als „erste Heimordnung, die Gesetzeskraft hat“.^{xviii} Auf einer Arbeitstagung im Juni 1963 wurden wesentliche Punkte erläutert. In den Durchgangsheimen sollte der schulische Unterricht in vollem Umfang erteilt werden, was sich angesichts der Fluktuation und der Mischung der Insassen bald als illusorisch herausstellte. Die Jugendlichen sollten ab 14 Jahren in die Produktion einbezogen werden. Empfohlen wurde den Durchgangsheimen der Aufbau einer Heimproduktion in Verbindung mit Arbeitseinsätzen in Produktionsbetrieben. Bei Arbeitsverweigerung – so hieß es ausdrücklich – sei ein Entzug von Nahrung nicht zulässig, es sei denn, es handelte sich um Zusatz- oder Sonderverpflegung. Die Unterbringung im sogenannten „Isolierzimmer“ durfte nicht als Strafe angewandt werden. Sie war nur zulässig, wenn Personal gefährdet war. Es stellte sich dann allerdings die Frage, wieso jedes Heim mindestens vier derartige Räume vorzuhalten hatte. Ausdrücklich betont wurde, dass die Lebensqualität und Versorgung in den Durchgangsheimen trotz der massiven Sicherheitsvorkehrungen nicht leiden durften. Eine Erhöhung der Verpflegungssätze war – so die Antwort des Ministeriums auf die Anfragen mehrerer Heimleiter – nicht vorgesehen.

Die sieben Berichte über Inspektionen von Durchgangsheimen im Jahr 1964 deuten darauf hin, dass es bis zu diesem Zeitpunkt nicht gelungen war, die Lebenssituation grundlegend zu verbessern.^{xix} Dies trifft auch auf das Durchgangsheim in Leipzig-Süd (vermutlich Neudorfstraße) zu. Es wurde kein Unterricht erteilt, die Insassen wurden körperlich gezüchtigt, das Eigentum der Insassen wurde nicht ordnungsgemäß verwaltet, die Erzieher reduzierten ihre pädagogische Arbeit auf Betreuung. Den Abschluss des Berichtes bilden 17 Punkte, mit denen teils grundlegende Veränderungen gefordert wurden. Die Einzelheiten werden im Ortsindex geschildert.

Nach diesem Bericht entstand im Ministerium für Volksbildung eine umfängliche Konzeption über „Aufgaben und Stellung der Durchgangsheime im System der Jugendhilfe“.^{xx} Die Konzeption ging –

obwohl keine neuen gesicherten Zahlen vorlagen – von einer Reduktion der Kapazitäten in den Durchgangsheimen von 485 auf 443 Plätze aus. Der Grund dürfte darin zu suchen sein, dass einige Durchgangsheime wegen der Überlastung anderer Einrichtungen dazu übergehen mussten, „ständige Gruppen“ zu betreuen. Diese Zweckentfremdung betraf beispielsweise das Durchgangsheim in Karl-Marx-Stadt, wo Jugendliche untergebracht wurden, die auf einen Platz in einem Wohnheim warteten. Unklar ist, ob die Jugendlichen während dieser Zeit auch dem Sicherheitsregime der Einrichtungen unterworfen wurden. In einer großen Anzahl von Fällen – so heißt es im Bericht – wurde die maximale Aufenthaltszeit von inzwischen 18 Tagen auf 40 bis 90 Tage ausgedehnt. In Einzelfällen hielten sich Minderjährige bis zu 18 Monaten in den Durchgangseinrichtungen auf. Als Grund für die Überschreitung der maximalen Aufenthaltszeiten wurde der Mangel an Heimplätzen angeführt. Einen Ausweg aus dem Problem sahen die Verfasser der Konzeption darin, die genehmigte Maximalzeit auf 28 Tage zu erhöhen. In einer Anweisung von 1970 wurde dann auf einen Richtwert zur maximalen Aufenthaltsdauer vollständig verzichtet. Im Heimbetrieb stießen sowohl der geforderte Unterricht, die Freizeitgestaltung als auch die Teilnahme an der Produktion auf große organisatorische Schwierigkeiten.^{xxi}

Etwa zeitgleich mit den Spezialheimen wurden im Herbst 1964 die Durchgangsheime in die Verwaltung der Bezirke übernommen. Ob sie alle – wie im Bezirk Potsdam – mit einer Koordinierungsstelle zur Heimeinweisung auf der jeweiligen Bezirksebene gekoppelt wurden, konnte bisher nicht festgestellt werden.

Ein Bericht über einen gewaltsamen Ausbruchsversuch von mehreren Jugendlichen, der auch Angaben zu den Lebensverhältnissen im Durchgangsheim Dresden enthält, lässt vermuten, dass es auch bis 1966 nicht gelungen war, die Situation in den Einrichtungen entscheidend zu verbessern.^{xxii} Die Jugendlichen schliefen in zwei Räumen mit je acht Betten, die getrennte Unterbringung von Kindern und Jugendlichen konnte nicht garantiert werden. Entgegen den Vorschriften gab es keine Isolierräume. Der einzige vorhandene Isolierraum war gesperrt worden, da die Gestaltung nicht den Bestimmungen entsprach („kalt, nass, ohne Licht, ohne Heizung“). Davor ist er anscheinend benutzt worden. Eines der Erzieherzimmer fungierte zugleich als Schulungs- und Fernsehraum für die Insassen oder die Erzieher. Das Gebäude, so das Resümee, sei als Durchgangsheim „vollkommen ungeeignet“. Diese seit 1964 bekannte Tatsache habe aber nicht zu Veränderungen geführt. Weitere Berichte bis 1968, die nicht den sächsischen Raum betreffen, lassen darauf schließen, dass es in den folgenden Jahren nicht gelungen ist, die Situation in den Durchgangsheimen zu stabilisieren.^{xxiii}

Eine neue Anweisung vom September 1970 reduzierte die bisherigen – letztlich unerfüllbaren – Anforderungen an den schulischen Unterricht auf ein realisierbares Maß, nämlich „Lerngewohnheiten zu erhalten“ und die Insassen an die „Lehrplananforderungen heranzuführen“. Diese neuen Zielstellungen hätten allerdings eine angepasste Methodik erfordert. Diese einzuführen, wurde versäumt. Stattdessen wurden im Rahmen des Möglichen in den Fächern Staatsbürgerkunde, Deutsch und Mathematik Versatzstücke aus den regulären Lehrplänen unterrichtet. Jugendliche, die ihre Schulpflicht erfüllt hatten (Abschluss der 10. Klasse oder frühere Ausschulung), waren vom 2. Aufenthaltstag an in die Produktion einzubeziehen. Als maßgeblich galt die Verordnung über die Spezialheime von 1965. Die Zahl der vorgeschriebenen Isolierräume, nunmehr angemessen als Arresträume bezeichnet, wurde auf zwei reduziert. Ihre Nutzung wurde mit der Arrestordnung vom 10. Juli 1967 geregelt und war damit praktisch der in den Spezialheimen gleichgestellt.^{xxiv} Vorgeschrieben waren eine Reihe von Sicherheitsmaßnahmen und Aufnahmeverfahren, die stark an

die Regeln in Gefängnissen erinnern (Schließregime, Signalanlagen, Abnahme privater Gegenstände).^{xxv}

In den 1970er Jahren besserte sich die Situation in den Heimen wesentlich. Die Verpflegungssätze und persönlichen Zuwendungen wurden erhöht, eine Reihe von Gebäuden in Stand gesetzt. Nicht betroffen von den Veränderungen waren die Sicherheitsvorkehrungen in den Durchgangsheimen. Berichte über Durchgangsheime aus dieser Zeit wurden bisher kaum gefunden. In den Statistiken wird nur ihre Existenz nachgewiesen, nicht jedoch Kapazitäten und Belegung. Dieses Phänomen erhärtet die Vermutung, dass die Durchgangsheime weit unterhalb der Aufmerksamkeitsschwelle der bezirklichen Verwaltung angesiedelt waren. Eine Zusammenstellung aus dem Jahr 1985 zeigt, dass die Anzahl der Einrichtungen (15) und Kapazität (480) der Durchgangsheime in den letzten 15 Jahren unverändert geblieben waren.^{xxvi} Die Zahl von 558 Plätzen, die 1980 in einem weiteren Bericht genannt worden ist, konnte nicht verifiziert werden.^{xxvii}

Etwa seit dem Jahr 1984 wurde immer wieder der Kostendruck diskutiert, der durch die Transporte zwischen den Durchgangsheimen entstand. Kinder und Jugendliche sollten nun nicht mehr generell über die Durchgangsheime in die Spezialheime eingewiesen werden. Dadurch war eine Verringerung der Kapazitäten der Durchgangsheime möglich.^{xxviii} Im Jahr 1985 wurde erstmals eine grundlegende Reform des Systems der Durchgangsheime ins Auge gefasst. Ausschlaggebendes Argument waren auch hier die hohen Kosten der Transporte.^{xxix} In einer Anweisung über die Aufgaben der Durchgangsheime wurde die Zahl der Fälle, die in derartige Einrichtungen aufzunehmen war, zunächst drastisch reduziert. Danach kamen für eine Einweisung generell nur noch Kinder über 10 Jahren in Frage. Längerfristig geplante Einweisungen in Spezialheime sollten ohne Umweg über die Durchgangsheime abgewickelt werden.^{xxx} Anders als zu früheren Zeiten wurde die Lage in den Durchgangsheimen nun beobachtet.^{xxxi} Dauer und Gründe des Aufenthaltes in den Einrichtungen wurden analysiert, um sie begrenzen zu können.^{xxxii}

Die neuen Richtlinien führten zu einem drastischen Rückgang von Einweisungen in die Durchgangsheime. Bis dahin gehörte Dresden neben Berlin zu den Durchgangsheimen mit den höchsten Einweisungsquoten pro Jahr. Einige standen nun zeitweise leer (Bad Freienwalde), so dass sie durch kleinere, dezentrale Durchgangsstationen ersetzt werden sollten. Ein neuer Blick setzte sich auch hinsichtlich der sogenannten gewaltsamen Ausbrüche Jugendlicher durch. Nun wurden die extremen Sicherheitsvorkehrungen in den Durchgangsheimen nicht mehr auf die Gewalttätigkeiten Jugendlicher zurückgeführt, sondern umgekehrt die Gewalttätigkeit auf Unsicherheit, Perspektivlosigkeit und wenig zielorientierte Erziehungsarbeit. Die in den 1960er Jahren schon einmal erfolgreich abgestellte Praxis, junge Verdächtige oder Kriminelle zunächst wieder in Durchgangsheime einzuweisen, scheint wieder üblich gewesen zu sein. Vor wenigen Jahren noch undenkbar war die Schlussfrage in einem internen Dokument: „Ist das D-Heim mehr als eine Aufbewahrungsanstalt? Ist es ein ‚Zwischending‘ zwischen Jugendstrafvollzug und Jugendwerkhof bzw. Heim?“^{xxxiii}

Für die wenigen Fälle, in denen gewaltbereite Jugendliche untergebracht werden mussten, sollten zentrale Aufnahmeabteilungen (auch bezeichnet als Aufnahmestationen) in ausgewählten Heimen, die „kadermäßig stabil sind, straff geführt werden“, geschaffen werden.^{xxxiv} Wenig später wurde die Aufgabenbeschreibung der Aufnahmestationen dahingehend erweitert, dass hier auch Jugendliche untergebracht werden sollten, die mehrfach aus Heimen geflohen waren.^{xxxv} Die Sicherheitsbestimmungen für die Aufnahmestationen glichen denen, wie sie seit Mitte der 1960er Jahre in den Durchgangsheimen üblich waren: Die Fenster der Schlafräume waren zu vergittern, die

Schlafräume nachts zu verschließen, Isolationsräume einzurichten.^{xxxvi} Dazu wurden die Bestimmungen von 1967 vollständig übernommen.^{xxxvii}

In den letzten Tagen des Dezember 1986 kamen Vertreter der Ministerien für Inneres, Justiz und Volksbildung sowie der Generalstaatsanwaltschaft zusammen, um die Auflösung der Durchgangsheime zu koordinieren. Auch hier kamen wieder die Sparzwänge zur Sprache, die letztlich die Umstrukturierung motivierten. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die Praxis noch nicht abgestellt war, Jugendliche in Durchgangsheimen einzuweisen, die auf Bewährung verurteilt waren bzw. auf ihre Verurteilung warteten.^{xxxviii}

Anfang 1987 wurde über die Nachnutzung der Durchgangsheime befunden. Das Heim in Dresden sollte aufgegeben werden. Im Durchgangsheim Karl-Marx-Stadt sollte eine Außenstelle des Jugendwerkhofes Klaffenbach für zehn weibliche Jugendliche eingerichtet werden. In Leipzig war vorgesehen, die Räumlichkeiten für das Spezialkinderheim und eine Aufnahmeabteilung zu nutzen. Das Durchgangsheim des Bezirkes Cottbus lag zu dieser Zeit in Weißack (heute Brandenburg).^{xxxix} Einige Aktenfunde deuten darauf hin, dass die Auflösung der Durchgangsheime im August 1987 doch nicht vollständig stattgefunden hat.^{xl} Das Durchgangsheim Berlin Alt Stralau war von den Umstrukturierungen nicht betroffen. Dazu heißt es in dem Lagebericht: „Wir gehen davon aus, dass das bisherige D-Heim Berlin weiterhin für die Aufnahme Aufgegriffener und dringender Heimeinweisungen genutzt wird, weil Berlin selbst nicht über Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe verfügt, aber den größten Anteil an Plätzen in anderen Bezirken nutzt, so dass sich die zügige Einweisung durch die zentrale Heimeinweisungsstelle in alle Spezialheime (keine Konzentration auf einzelne Einrichtungen) als effektiver erweisen wird.“^{xli}

Den Umgang mit Kindern, die „aufgegriffen“ worden waren, regelten ab 1987 zwei – leicht differierende – Anweisungen des Ministeriums für Volksbildung^{xlii} und des Ministers des Innern^{xliii}. Danach waren Minderjährige, die sich unerlaubt von den Erziehungsberechtigten oder aus Heimen entfernt hatten, ohne Umweg über die Durchgangsheime zurückzuführen. Nur in Fällen, in denen eine solche Rückführung aus technischen Gründen nicht sofort möglich war, sollten sie in Durchgangsstationen untergebracht werden. Kinder ab 10 Jahren und Jugendliche, „bei denen zu vermuten ist, dass sie erneut entweichen oder die sich renitent verhalten und für die besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind“, waren in die Aufnahmeabteilungen einzuweisen. Untersagt war die Einweisung „zum Zwecke der Aufklärung von Straftaten“ durch Polizei und Justiz. Die entstandenen Aufenthalts- und Transportkosten waren von den Eltern oder – bei eigenem Einkommen – von den Jugendlichen selbst zu begleichen.

Erste Planungen für eine Umstrukturierung im Bezirk Dresden stammen vom Februar 1987. Die Bestandsaufnahme ergab fünf Einrichtungen, die bisher Minderjährige aufgenommen hatten. In Dresden, Togliattistraße 30 (heute Glacisstraße), gab es das Bezirksdurchgangsheim mit einer Kapazität von 30 Plätzen für Mädchen und Jungen. Vier „Durchgangszimmer“ mit zwei bis fünf Plätzen waren darüber hinaus in Zittau (Jugendwohnheim „Geschwister Scholl“), Görlitz (Jugendwohnheim „Dr. Eva Malachowski“ und Kinderheim „Otto Buchwitz“) sowie Bautzen (Hilfsschulheim) eingerichtet. Die Liste mit ersten Vorschlägen für Durchgangseinrichtungen wurde später nochmals verändert. Sie wird in der Ortsliste aufgeführt. Das Durchgangsheim des Bezirkes sollte aufgelöst und an dessen Stelle in Dresden-Reick eine Durchgangsstation (Aufnahmestation?) eingerichtet werden. Dazu wurden verschiedene Varianten vorgeschlagen. Die favorisierte Variante bestand darin, den Krankenbereich des Spezialkinderheimes Dresden-Reick in eine Durchgangsstation umzufunktionieren. Die weiteren Vorschläge zum Umbau machen deutlich, dass in den

Durchgangsstationen dasselbe Sicherheitsregime herrschen sollte, wie in den aufgelösten Durchgangsheimen (Vergitterung der Fenster, Signalanlagen, Direktverbindung zur Polizei, Stahlblechverkleidungen an den Türen der Schlaf- und Aufenthaltsräume, „Fluchtsperren“, Isolierräume). Diese Variante wurde bestätigt und sollte im Laufe des Jahres 1987 baulich umgesetzt werden.^{xliv}

Eine interessante Begründung für die Abschaffung der Durchgangsheime findet sich in der Antwort auf die Beschwerde eines DDR-Bürgers vom Mai 1989, der geschlossene Durchgangseinrichtungen gefordert hatte.^{xlv} Nachdem der Beschwerdeführer von der angeblichen (vgl. Aufnahmestationen) Abschaffung der geschlossenen Durchgangseinrichtungen informiert worden war, führte der Vertreter des Ministeriums für Volksbildung aus: „Es widerspricht den Menschenrechten, den Rechten der Bürger unseres Staates und unserer pädagogischen Grundauffassung und Erfahrung, die Bildung und Erziehung Minderjähriger, die nicht entsprechend unseren Gesetzen durch ein Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, in geschlossenen Einrichtungen zu realisieren.“ Zu diesem Zeitpunkt existierten sowohl der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau als auch die Aufnahmestationen immer noch.

Die Aufnahmestationen wurden im März 1990 in aller Stille aufgelöst. Die Gitter an den Fenstern wurden entfernt. Die Türen waren „zur normalen Benutzung herzurichten“. Gegenüber Kindern und Jugendlichen waren „alle Formen von Zwang zu vermeiden.“^{xlvi} Ein ähnliches Verfahren ist bei den Durchgangsstationen zu vermuten.

Endnoten

ⁱ Reisebericht: Kontrolle der Durchgangsheime \$Halle\$, \$Wernigerode\$, \$Halberstadt\$, \$Magdeburg\$, \$Brandenburg\$, \$Potsdam\$ vom 20. bis 22. Februar 1952. In: BArch DR 2/5565, S. 61.

ⁱⁱ Protokoll der Arbeitstagung der Leiter der Abteilungen Jugendhilfe und Heimerziehung der Länder in Berlin am 26. Juni 1951. In: BArch DR 2/376.

ⁱⁱⁱ Jahresbericht 1950 vom 11. Januar 1951 (Dresden) an das Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung. In: BArch DR 2/1155.

^{iv} Arbeitsplan für die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung der DDR für das 1. Quartal 1952 vom 24. November 1951. In: BArch DR 2/1155.

^v Gesamtbericht über die Kontrolle von Jugendwerkhöfen durch die Abteilung Inspektion des Ministeriums für Volksbildung vom 27. Juli 1956. In: BArch DR 2/2602.

^{vi} Schluss mit der Schluderei! In: Zeitschrift für Jugendhilfe und Heimerziehung Nr. 4/1956, S. 157.

^{vii} Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Rundschreiben Nr. 6/1956 vom 24. April 1956 die Durchgangsheime betreffend (Schluss mit der Schluderei). In: BArch DR 2/60998.

^{viii} Vgl. auch: Händler, Horst: Durchgangsheime dienen nicht der fluchtsicheren Unterbringung Minderjähriger. Zur Anwendung der §§ 37 und 45 JGG. In: Sozialistische Erziehung in Jugendhilfe, Heim und Hort, Nr. 5/1959, S. 15.

^{ix} Auswertung der Besprechung mit Leitern von Durchgangsheimen zur Vorbereitung des Lehrgangs für Leiter von Durchgangsheimen am 2. und 3. Februar 1961 im Durchgangsheim \$Berlin\$-Altstralau. In: BArch DR 2/60998.

^x Lehrgang für Leiter von Durchgangsheimen vom 6. bis 23. März 1961: Entwurf einer Hausordnung für Durchgangsheime. In: BArch DR 2/60998.

^{xi} Angelegenheit F. vom 15. November 1960 [und weiterer Briefwechsel zur Frage Widerstand gegen die Staatsgewalt]. In: BArch DR 2/60997.

^{xii} Auswertung der Besprechung mit Leitern von Durchgangsheimen zur Vorbereitung des Lehrgangs für Leiter von Durchgangsheimen am 2. und 3. Februar 1961 im Durchgangsheim \$Berlin\$-Altstralau. In: BArch DR 2/60998.

- ^{xiii} Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in Durchgangsheimen und –stationen der Jugendhilfe und während des Transports von Kindern und Jugendlichen [gestrichen: Entwurf, 25. Mai 1961], Vertrauliche Dienstsache. Und weiterer undatierter Entwurf. In: BArch DR 2/60998.
- ^{xiv} Entwurf: Argumentation zur Anordnung über die Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 8. August 1961. In: BArch DR 2/60998.
- ^{xv} Anordnung des Ministers für Volksbildung vom 11. August 1961 über die Durchgangsheime. In: Ministerium für Volksbildung, VD 74/61.
- ^{xvi} Information über den Überfall auf den Nachtwächter des Durchgangsheimes \$Leipzig\$, Neudorfstraße vom 2. Oktober 1962. In: BArch DR 2/60997.
- ^{xvii} Anweisung zur Anwendung der Arbeitsrichtlinie für Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 1. Mai 1963 und 5. Entwurf der Richtlinie. In: BArch DR 2/60998.
- ^{xviii} Protokoll der Arbeitstagung der Durchgangsheime im Durchgangsheim „Goldberg“ in \$Halle\$/Saale am 19. und 20. Juni 1963. In: BArch DR 2/60997.
- ^{xix} Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim \$Schwerin\$ vom 4. Februar 1964. In: BArch DR 2/60997. Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim \$Demmin\$ vom 14. Januar 1964. In: BArch DR 2/60997. Ministerium für Volksbildung: Bericht über die Überprüfung der Durchgangseinrichtung Rostock-\$Bramow\$ vom 30. Januar 1964. In: BArch DR 2/60997. Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim \$Halle\$ vom 20. Februar 1964. In: BArch DR 2/60997. Überprüfungsprotokoll über Durchsetzung der Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsrichtlinien im Durchgangsheim „Erich Scharf“ \$Magdeburg\$, Landsberger Straße 88 vom 20. Februar 1964. In: BArch DR 2/60997.
- ^{xx} Konzeption zur Präzisierung der Aufgaben und der Stellung der Durchgangseinrichtungen in dem System der Jugendhilfe [undatiert, Mitte 1964, Statistiken und Konzeption von 1965 im Anhang]. In: BArch DR 2/60997.
- ^{xxi} Anweisung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 15. September 1970 (mit Ordnung über die zeitweilige Isolierung [...] vom 1. 12.1967). In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb Nr. 23607.
- ^{xxii} Aussprache zu den Vorfällen im Durchgangsheim \$Dresden\$ (geplanter Ausbruch) vom 12. Februar 1966. In: BArch DR 2/12264, Bd. 2.
- ^{xxiii} Missstände im Durchgangsheim \$Magdeburg\$, Schreiben von Studentinnen und Antwort vom 28. April 1969. In: BArch DR 2/12264, Bd. 2.
- ^{xxiv} Eine solche Ordnung ist nicht bekannt. Gemeint sein könnte die gleichnamige Verordnung vom 1. Dezember 1967, die der Anweisung auch beigelegt ist: Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe vom 1. Dezember 1967. In: BArch DR 2/12203.
- ^{xxv} Anweisung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 15. September 1970 (mit Ordnung über die zeitweilige Isolierung [...] vom 1. 12.1967). In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb Nr. 23607.
- ^{xxvi} Information über das in der DDR bestehende Heimsystem (ohne Datum, um 1985). In: BArch DR 2/12911.
- ^{xxvii} Information zu den Ergebnissen und Standpunkten der Gestaltung des Gesamtbedingungsgefüges der Heimerziehung sowie Vorschläge zur weiteren Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit (ohne Datum, 1981). In: BArch DR 2/12109.
- ^{xxviii} Vorschlag über strukturelle Veränderungen im Jugenddurchgangsheim \$Potsdam\$ zum 1. September 1984 (vom 29. März 1984). In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm Nr. 24494.
- ^{xxix} Funktion der D-Heime vor 1985 und Gründe, die eine neue Anweisung des Ministers für Volksbildung im Jahre 1985 erforderlich machten In: BArch DR 2/12911.
- ^{xxx} Anweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Durchgangsheime der Jugendhilfe vom 25. April 1985 und Sicherheitsbestimmungen. In: BStU MfS HA IX Nr. 18754, S. 38-46.
- ^{xxxi} Information über die Entwicklung in den D-Heimen nach Inkrafttreten der Anweisung über Aufgaben und Arbeitsweise der D-Heime vom 25.9.1985. In: BArch DR 2/12911.
- ^{xxxii} Funktion der D-Heime vor 1985 und Gründe, die eine neue Anweisung des Ministers für Volksbildung im Jahre 1985 erforderlich machten. In: BArch DR 2/12911.
- ^{xxxiii} Information über die Entwicklung in den D-Heimen nach Inkrafttreten der Anweisung über Aufgaben und Arbeitshinweise der D-Heime vom 25.9.1985 In: BArch DR 2/12911.
- ^{xxxiv} Information über die Lage in den 15 D-Heimen der Jugendhilfe und Standpunkte zur Abschaffung der Durchgangsheime sowie zur Lösung der bisher den Durchgangsheimen obliegenden Aufgaben durch andere Heime der Jugendhilfe. In: BArch DR 2/12911.
- ^{xxxv} 2. Beratung mit leitenden Genossen (MDI, MfJ, Generalstaatsanwaltschaft) vom 06.02.1987 zur Problematik Auflösung der D-Heime. In: BArch DR 2/12911.

-
- ^{xxxvi} Anlage 1 zur Anweisung 11/87 vom 3. November 1987: Sicherheitsbestimmungen für Aufnahmestationen. In: Archiv Roland Herrmann.
- ^{xxxvii} Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe vom 1. Dezember 1967. In: BArch DR 2/12203.
- ^{xxxviii} Protokoll der Beratung zur Problematik der Durchgangsheime am 29. Dezember 1986. In: BArch DR 2/12911.
- ^{xxxix} Liste mit Vorschlägen zur Zukunft der Durchgangsheime [undatiert, Anfang 1987] (Abschrift). In: BArch DR 2/12203 und 12204.
- ^{xl} Information von Mitarbeitern über Kinderheim und Durchgangsheim „Makarenko“ in \$Schwerin\$ vom 23. Juni 1988. In: BArch DR 2/51103, Teil 2.
- ^{xli} Information über die Lage in den 15 D-Heimen der Jugendhilfe und Standpunkte zur Abschaffung der Durchgangsheime sowie zur Lösung der bisher den Durchgangsheimen obliegenden Aufgaben durch andere Heime der Jugendhilfe. In: BArch DR 2/12911.
- ^{xlii} Anweisung Nr. 11/87 über Aufgaben und Arbeitsweise bei der Aufnahme, Unterbringung und Rückführung aufgegriffener Kinder und Jugendlicher vom 3. November 1987 (Minister für Volksbildung, Margot Honecker) mit Sicherheitsbestimmungen. In: BStU MfS HA IX 4465 und BLHA Rep. 401 RdB Pdm Nr. 24492.
- ^{xliii} Anweisung 87/87 des Ministers des Innern und Chefs der VP, Dickel über den Aufenthalt aufgegriffener Minderjähriger in Dienststellen der VP und ihre Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder Einrichtungen bzw. Referate für Jugendhilfe vom 18. November 1987. In: BStU MfS HA IX Nr. 5110.
- ^{xliiv} Konzeption zur Auflösung des Durchgangsheimes, einschließlich der weiteren Nutzung des Gebäudes und der Schaffung entsprechender Voraussetzungen für die Aufnahme aufgegriffener Kinder und Jugendlicher im Spezialkinderheim \$Dresden\$-\$Reick\$. In: BArch DR 2/12911.
- ^{xliv} Eingabe wegen unzureichender Ermittlungen zum Diebstahl einer ausgebrochenen Insassin aus dem Jugendwerkhof \$Eilenburg\$ vom 2. Mai 1989 (und Vorgang). In: BArch DR 2/51104, Band 2.
- ^{xlvi} Festlegungen über den Aufenthalt in Einrichtungen der Jugendhilfe vom 15. März 1990. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm Nr. 24493.